

1. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung
in der Gemeinde Kenz-Küstrow
(Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 7, 9, 10, 12 und 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 21.04.2015 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Kenz-Küstrow (Schmutzwasserbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden geänderten Wortlaut:

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und*
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können*
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.“*

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Kenz-Küstrow, 21.04.2015

Reinecke
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, 21.04.2015

Reinecke
Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Kenz-Küstrow
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.21.01.03 Satzung
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: 03
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 104
Telefon: +49 (0)3831 357-1295
Fax: +49 (0)3831 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de
Datum: 18. Januar 2016

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Kenz-Küstrow (Schmutzwasserbeitragsatzung)



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Brita Köhnke



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: 115
+49 (3831) 357-1000
Fax: +49 (3831) 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten
Di: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00



IKRE GEHÖRDENNUMMER
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr